ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der CAVITY Technologies GmbH („**CAVITY**" oder „**Wir**"); Stand: Mai 2026

§ 1 Geltungsbereich, Form

1. Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („**AGB**“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit unseren „**Kunden**", sofern diese Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind.

2. Diese AGB gelten für alle Leistungsarten von CAVITY, insbesondere:

(a) Beratungsleistungen, (b) Forschungs- und Entwicklungsleistungen sowie (c) die Herstellung und den Verkauf von optischen Komponenten und Systemen.

3. Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, insbesondere auch dann, wenn der Kunde im Rahmen der Bestellung auf seine AGB verweist und wir diesen nicht ausdrücklich widersprechen.

4. Im Falle eines gesondert geschlossenen schriftlichen Vertrages (z. B. Entwicklungsvertrag, Projektvertrag) gehen dessen Regelungen diesen AGB vor, soweit sie ausdrücklich von diesen abweichen.

5. Individuelle Vereinbarungen und Angaben in unserer Auftragsbestätigung haben Vorrang vor den AGB. Handelsklauseln sind im Zweifel gemäß den von der Internationalen Handelskammer in Paris (ICC) herausgegebenen Incoterms in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung auszulegen.

6. Rechtserhebliche Erklärungen des Kunden in Bezug auf den Vertrag sind schriftlich abzugeben. Schriftlichkeit im Sinne dieser AGB schließt Schrift- (§ 126 BGB) und Textform (§ 126b BGB) ein. Gesetzliche Formvorschriften bleiben unberührt.

7. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

8. Wir behalten uns vor, diese AGB mit einer Ankündigungsfrist von mindestens sechs Wochen vor Inkrafttreten zu aktualisieren. Teilen wir dem Kunden eine Änderung mit, ist dieser berechtigt, laufende Dauervertragsverhältnisse innerhalb von drei (3) Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung außerordentlich zu kündigen, sofern die Änderung seine Rechtsposition wesentlich beeinträchtigt. Für bereits erteilte Einzelaufträge gelten stets die zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsschlusses gültigen AGB.

§ 2 Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als bindend bezeichnet werden. Dies gilt auch, wenn wir dem Kunden Kataloge, Technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Kalkulationen oder Muster), sonstige Produktbeschrei-

bungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen haben, an denen wir uns Eigentums- und Urheberrecht vorbehalten.

2. Technische Angaben, Beschreibungen, Abbildungen und Spezifikationen in Angeboten, Katalogen oder sonstigen Unterlagen sind nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

3. Die Bestellung von Ware oder die Beauftragung von Leistungen durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung oder Beauftragung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 14 Tagen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen.

4. Die Annahme kann entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung), durch Auslieferung der Ware oder durch Aufnahme der Leistungserbringung erklärt werden.

5. Änderungen des Liefergegenstandes bleiben vorbehalten, soweit dies durch technische Weiterentwicklungen, den Austausch einzelner Bauteile bei Lieferengpässen oder Änderungen gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben veranlasst ist und die Änderung für den Kunden zumutbar ist. Eine Änderung ist insbesondere dann zumutbar, wenn sie die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit, Funktionalität sowie die Verwendungseignung der Ware nicht wesentlich beeinträchtigt.

§ 3 Leistungsumfang

1. Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot, der Auftragsbestätigung oder dem gesondert geschlossenen Vertrag.

2. Wir schulden bei Beratungs-, Forschungs- und Entwicklungsleistungen eine fachgerechte Ausführung nach dem Stand von Wissenschaft und Technik sowie – auf Grundlage der zum jeweiligen Zeitpunkt verfügbaren Erkenntnisse – nach bestem Wissen und Gewissen. Ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg oder ein garantiertes Ergebnis wird, soweit nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, nicht geschuldet.

3. Bei der Herstellung und dem Verkauf physischer Produkte gelten folgende Grundsätze:

(a) Maße, Toleranzen und technische Parameter entsprechen den in der Branche üblichen Fertigungstoleranzen und Schwankungsbreiten, sofern keine engeren Spezifikationen ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden.

(b) Für Komponenten und Materialien, die von Drittanbietern bezogen werden, gelten die Spezifikations- und Qualitätsangaben der jeweiligen Hersteller. Wir stützen uns bei zugekauften Komponenten auf die Spezifikationsangaben und Qualitätssicherungsmaßnahmen unserer Lieferanten und sind nicht verpflichtet, deren Angaben eigenständig zu verifizieren. Eine hierüber hinausgehende Einzelprüfung durch uns erfolgt nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart und gesondert vergütet wird. Abweichungen innerhalb branchenüblicher Toleranzen (z.B. bei Länge, Reflexionsgrad, Wellenlängenspezifikation) begründen keinen Sachmangel, sofern diese Toleranzen nicht durch ausdrückliche schriftliche Spezifikation ausgeschlossen wurden.

4. Soweit wir Beratungsleistungen erbringen, handeln wir auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Beratung verfügbaren Erkenntnisse nach bestem Wissen und Gewissen. Die Richtigkeit

und Vollständigkeit von Beratungsergebnissen kann nicht garantiert werden. Unsere Beratungsleistungen werden in dem für die jeweilige Leistung angemessenen Umfang dokumentiert und auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

5. Wir führen eine produktionsbezogene Qualitätsprüfung nach unseren internen Prüfstandards durch, die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen. Eine hierüber hinausgehende individuelle Prüfung jeder Einheit auf kundenspezifische Parameter erfolgt nur, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart und entsprechend vergütet wird. Die Übermittlung von Prüfprotokollen und Messzertifikaten setzt eine gesonderte Vereinbarung voraus.

§ 4 Mitwirkungspflichten des Kunden

1. Der Kunde ist verpflichtet, uns sämtliche für die Erbringung der vereinbarten Leistungen erforderlichen Informationen, Unterlagen, Daten und Zugänge vollständig, richtig und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

2. Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nach, verlängern sich vereinbarte Liefer- und Fertigstellungstermine automatisch um die Dauer des Verzugs des Kunden, mindestens jedoch um zwei (2) Wochen. Weitergehende Ansprüche von CAVITY bleiben unberührt.

3. Entstehen uns infolge einer Verletzung der Mitwirkungspflichten durch den Kunden nachweisliche Mehraufwendungen oder Mehrkosten (z. B. durch Wartezeiten, erforderliche Doppelarbeiten oder notwendige Neubeschaffungen), hat der Kunde diese zu erstatten. Wir werden den Kunden hierüber vorab informieren.

4. Der Kunde trägt die Verantwortung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der von ihm übermittelten Spezifikationen und Anforderungen. Abänderungen, die sich aus fehlerhaften oder unvollständigen Angaben des Kunden ergeben, gehen zu dessen Lasten und berechtigen uns zur gesonderten Vergütung des Mehraufwands.

5. Wünscht der Kunde nach Vertragsschluss Änderungen am vereinbarten Leistungsumfang (z.B. Erweiterungen, Einschränkungen oder inhaltliche Anpassungen), ist dies schriftlich anzuzeigen. Wir werden den Änderungswunsch prüfen und dem Kunden innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich mitteilen, ob und zu welchen Konditionen (insbesondere etwaige Mehrkosten und Auswirkungen auf vereinbarte Termine) wir die Änderung umsetzen können. Änderungen des Leistungsumfangs werden erst nach schriftlicher Bestätigung durch uns und den Kunden verbindlich. Bis zur Einigung über die Änderung sind wir berechtigt, die Erbringung der betroffenen Leistungen zu unterbrechen, ohne dadurch in Verzug zu geraten.

§ 5 Lieferfristen und Lieferbedingungen, höhere Gewalt

1. Die Lieferfrist wird individuell vereinbart bzw. von uns bei Annahme der Bestellung angegeben. Sofern dies nicht der Fall ist, beträgt die Lieferfrist einen (1) Monat ab Vertragsschluss. Liefer- und Fertigstellungstermine sind, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet, unverbindliche Richtwerte.

2. Die Lieferzeit beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Eingang aller vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.

3. Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtlich neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden werden wir unverzüglich erstatten. Nichtverfügbarkeit der Leistung liegt beispielsweise vor bei nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, bei sonstigen Störungen in der Lieferkette etwa aufgrund höherer Gewalt oder wenn wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind.

4. Als Ereignisse höherer Gewalt, die uns – nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen – von unseren Leistungspflichten befreien oder diese suspendieren, gelten unvorhersehbare, außerhalb unseres Einflussbereiches liegende und von uns nicht zu vertretende Ereignisse, die die Vertragserfüllung wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Solche Ereignisse sind insbesondere: Naturkatastrophen, Epidemien, Pandemien, Krieg, Terror, behördliche Anordnungen und Exportbeschränkungen, Streik, Aussperrung, schwerwiegende Störungen der Energieversorgung oder der Versorgungskette sowie Cyberangriffe auf kritische Infrastruktur. Tritt ein solches Ereignis ein, werden wir den Kunden unverzüglich schriftlich darüber informieren, die voraussichtliche Dauer des Hindernisses mitteilen und zumutbare Maßnahmen zur Schadensminimierung ergreifen. Die betroffene Leistungspflicht ist für die Dauer des Hindernisses zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit suspendiert. Dauert das Hindernis länger als zwei (2) Monate an, ist jede Partei berechtigt, hinsichtlich des betroffenen Teils vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall werden bereits erbrachte Leistungen anteilig vergütet; weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

5. Die Rechte des Kunden gemäß § 11 und unsere gesetzlichen Rechte, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.

§ 6 Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug

1. Die Lieferung erfolgt ab Lager (EXW), wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Auf Verlangen und auf Kosten des Kunden wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung selbst zu bestimmen.

2. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, sofern dies dem Kunden zumutbar ist. Zumutbarkeit ist insbesondere dann gegeben, wenn (a) die Teillieferung für den vertragsgemäßen Gebrauch des Kunden geeignet ist, (b) die Lieferung des verbleibenden Teils sichergestellt ist und (c) dem Kunden durch die Aufspaltung keine wesentlichen Mehrkosten entstehen. Jede Teillieferung kann gesondert in Rechnung gestellt werden.

3. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Kunden

über. Beim Versendungskauf geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Anstalt über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.

4. Wird der Versand auf Wunsch des Kunden verzögert, sind wir berechtigt, die durch die Lagerung entstehenden Kosten zu berechnen, mindestens jedoch EUR 100,00 pro angefangenem Kalendermonat. Der Nachweis eines geringeren tatsächlichen Schadens bleibt dem Kunden vorbehalten. Die Annahmeverzugspauschale gemäß Abs. 6 bleibt unberührt, tritt jedoch nicht kumulativ zu dieser Pauschale für denselben Zeitraum hinzu.

5. Nimmt der Kunde die versandbereit gemeldete Ware nicht innerhalb von vier (4) Wochen ab, sind wir berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist von weiteren zwei (2) Wochen anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Kunden mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern.

6. Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnen wir eine pauschale Entschädigung in Höhe von einem (1) Prozent des Auftragswerts pro angefangener Woche, beginnend zwei (2) Wochen nach dem Liefertermin bzw. – mangels eines Liefertermins – mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware. Der Nachweis eines höheren Schadens und unsere gesetzlichen Ansprüche bleiben unberührt; die Pauschale ist auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als die vorstehende Pauschale entstanden ist.

§ 7 Abnahme

1. Soweit wir Werkleistungen oder Entwicklungsleistungen erbringen, ist der Kunde verpflichtet, die erbrachten Leistungen abzunehmen, sobald wir die Abnahmereife angezeigt haben. Die Abnahme hat innerhalb von zwei (2) Wochen nach Anzeige der Fertigstellung zu erfolgen.

2. Weist der Kunde die Leistung ab, hat er die Mängel, die der Abnahme entgegenstehen, schriftlich zu benennen. Wir sind berechtigt, die gerügten Mängel nachzubessern und sodann erneut zur Abnahme aufzufordern.

3. Nimmt der Kunde die Leistung ohne ausdrücklichen Vorbehalt in Gebrauch, gilt dies als Abnahme. Nutzt der Kunde die Leistung innerhalb der Abnahmefrist weiter, ohne Mängel zu rügen, gilt die Abnahme als erteilt.

4. Unbeschadet des Vorstehenden gilt die Abnahme als erteilt, wenn der Kunde die Abnahme innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist ohne Benennung konkreter Mängel verweigert.

5. Soweit CAVITY Leistungen auf der Grundlage eines Dienstvertrags (§§ 611 ff. BGB) erbringt – insbesondere reine Beratungsleistungen ohne vereinbarten Arbeitserfolg –, findet § 7 keine Anwendung. In diesen Fällen ist die Vergütung mit vollständiger Erbringung der jeweiligen Leistungseinheit und Rechnungsstellung gemäß § 8 fällig. Die Einordnung einer Leistung als Werk- oder Dienstleistung richtet sich nach dem Einzelvertrag; im Zweifel gilt ein Leistungsversprechen ohne Erfolgsgarantie gemäß § 3 Abs. 2 und 4 als Dienstleistung.

§ 8 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise. Bei Kaufverträgen gelten die Preise ab Lager (EXW); bei Werkverträgen und Dienstleistungsverträgen gelten die jeweils vereinbarten Honorare oder Tagessätze. Alle Preise verstehen sich in Euro zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

2. Beim Versendungskauf trägt der Kunde die Transportkosten ab Lager und die Kosten einer ggf. vom Kunden gewünschten Transportversicherung. Sofern wir nicht die im Einzelfall tatsächlich entstandenen Transportkosten in Rechnung stellen, gilt eine Pauschale i.H.v. EUR 100,00 als vereinbart; dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass keine oder wesentlich geringere Kosten entstanden sind. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Kunde.

3. Liegt der vereinbarte Liefer- bzw. Fertigstellungstermin im Rahmen eines Kauf- oder Werkvertrags mehr als sechs (6) Monate nach Vertragsschluss, sind wir berechtigt, den Preis in dem Verhältnis anzupassen, in dem sich zwischen Vertragsschluss und Herstellung die maßgeblichen Kosten für Material, Energie und Löhne verändert haben. Hierbei sind Erhöhungen und Senkungen zu berücksichtigen; führen Kostenveränderungen zu einer Senkung, wird der Preis entsprechend zugunsten des Kunden reduziert. Als Maßstab für die Kostenveränderung dienen anerkannte Marktindizes oder, soweit solche nicht verfügbar sind, der Nachweis der tatsächlichen Kostenveränderung. Wir werden dem Kunden die Preisänderung schriftlich mitteilen und auf Verlangen die maßgeblichen Kostenänderungen darlegen. Die Preisanpassung wird mit Zugang der korrespondierenden Mitteilung beim Kunden wirksam. Im Falle einer Erhöhung um mehr als fünf (5) Prozent ist der Kunde berechtigt, innerhalb von drei (3) Wochen nach Zugang der Mitteilung vom Vertrag zurückzutreten.

4. Bei Projekten mit mehreren Leistungsphasen können Teilzahlungen oder Meilensteinzahlungen vereinbart werden. Die genauen Zahlungsziele und -beträge ergeben sich in diesem Fall aus dem gesonderten Projektvertrag.

5. Für Aufträge, die den derzeit gemäß unserer jeweils gültigen Preisliste oder Honorarübersicht gültigen Mindestauftragswert nicht erreichen, sind wir berechtigt, einen zusätzlichen Bearbeitungszuschlag zu berechnen. Die jeweils gültige Preisliste oder Honorarübersicht wird dem Kunden auf Anfrage in Textform zur Verfügung gestellt. Wir sind ferner berechtigt, einen Mindestbestellwert festzulegen, der dem Kunden vor Vertragsschluss mitgeteilt wird.

6. Bei Dienstleistungsverträgen auf Basis von Zeitaufwand werden die erbrachten Stunden oder Tage monatlich nachträglich abgerechnet,

sofern im Einzelfall keine andere Abrechnungsperiode vereinbart ist. Die Vergütung richtet sich nach den bei Vertragsschluss vereinbarten Stunden- oder Tagessätzen. Wir stellen dem Kunden mit der Rechnung eine Aufstellung der erbrachten Leistungen zur Verfügung. Mehraufwände, die auf Änderungen des Leistungsumfangs gemäß § 4 Abs. 5 zurückzuführen sind, werden gesondert in Rechnung gestellt.

7. Die Vergütung ist fällig und zu zahlen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung – bei Kaufverträgen ab Lieferung und bei Werkverträgen ab Abnahme der geschuldeten Leistung. Bei Dienstleistungsverträgen wird die Vergütung mit Rechnungsstellung fällig; einer gesonderten Abnahme bedarf es nicht. Sofern im Einzelfall keine abweichende Zahlungsfrist ausdrücklich vereinbart ist, gilt die vorstehende Frist. Wir sind, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Leistung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Wir behalten uns ferner vor, nach vorheriger Abstimmung mit dem Kunden eine Vorkasse oder Anzahlung zu verlangen, insbesondere bei der Beschaffung von Materialien oder Komponenten mit erheblichem Einkaufswert. Einen entsprechenden Vorbehalt erklären wir spätestens mit der Auftragsbestätigung.

8. Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist gerät der Kunde in Verzug. Die Vergütung ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen; dieser beträgt derzeit bei Rechtsgeschäften zwischen Unternehmern neun (9) Prozentpunkte über dem Basiszinssatz (§ 288 Abs. 2 BGB). Daneben erheben wir die gesetzliche Verzugskostenpauschale gemäß § 288 Abs. 5 BGB in Höhe von 40,00 EUR. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf kaufmännische Fälligkeitszinsen (§ 353 HGB) unberührt. Bei Zahlungsverzug sind wir ferner berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist die Erbringung weiterer Leistungen bis zum vollständigen Ausgleich aller fälligen und unbestrittenen Forderungen einzustellen.

9. Kündigt oder storniert der Kunde einen Auftrag ganz oder teilweise nach Vertragsschluss, sind wir berechtigt, die bis dahin entstandenen Aufwendungen einschließlich bereits gebundener Material- und Personalkosten sowie eine angemessene Vergütung für den entgangenen Gewinn in Rechnung zu stellen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten. Der Kunde ist berechtigt nachzuweisen, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

10. Dem Kunden stehen Aufrechnung oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Kunden unberührt.

11. Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass unser Anspruch auf die Vergütung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – ggf. nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung vertretbarer Sachen (Einzelanfertigung) können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren bis zum Ausgleich sämtlicher Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) vor. Bei Lieferungen in das Ausland gilt der Eigentumsvorbehalt nur in dem nach dem Recht des jeweiligen Bestimmungslandes zulässigen Umfang. Soweit der erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalt nach dem Recht des Bestimmungslandes nicht anerkannt wird, beschränkt sich der Eigentumsvorbehalt auf den einfachen Eigentumsvorbehalt bis zur vollständigen Bezahlung des jeweiligen Kaufpreises.

2. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die uns gehörenden Waren erfolgen.

3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und/oder die Ware aufgrund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; wir sind vielmehr berechtigt, lediglich die Ware herauszuverlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

4. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und auf eigene Kosten in ausreichender Höhe gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern.

5. Der Kunde ist bis auf Widerruf befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen (§§ 9.6 bis 9.9).

6. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

7. Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Die in Ziff. 9.2 genannten Pflichten des Kunden gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

8. Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderungen nicht einzuziehen, so-

lange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und wir den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gemäß Ziff. 9.3 geltend machen. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt. Außerdem sind wir in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Kunden zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.

9. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10 %, werden wir auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben. Als realisierbarer Wert gilt im Zweifel der Verkehrswert der betroffenen Waren oder Forderungen zum Zeitpunkt des Freigabeverlangens.

§ 10 Geistiges Eigentum

1. Soweit durch unsere Leistungserbringung geistiges Eigentum entsteht (insbesondere Entwicklungsergebnisse, Software, Designs, Messdaten, Berichte, Methoden; nachfolgend „Vordergrund-IP"), verbleibt dieses grundsätzlich bei uns, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wurde.

2. Vorbestehendes geistiges Eigentum und Know-how jeder Partei (nachfolgend „Hintergrund-IP") verbleibt im Eigentum der jeweiligen Partei. Die Nutzung von Hintergrund-IP der jeweils anderen Partei ist nur insoweit gestattet, wie dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist.

3. Der Kunde erhält an den für ihn erarbeiteten Vordergrund-IP-Leistungsergebnissen ein nicht-exklusives, nicht übertragbares Nutzungsrecht für den vereinbarten Verwendungszweck, sofern und soweit die Vergütung vollständig beglichen wurde.

4. Weitergehende Rechteübertragungen (z. B. exklusive Lizenzen, vollständige Rechteabtretung) bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung und können eine zusätzliche Vergütung erfordern.

5. Soweit ein gesonderter Entwicklungsvertrag IP-Regelungen enthält, gehen diese den vorstehenden Absätzen (1) bis (4) vor.

6. Wir sichern zu, nach bestem Wissen keine Schutzrechte Dritter zu verletzen. Macht ein Dritter geltend, dass die von uns gelieferten Produkte oder erarbeiteten Ergebnisse dessen Schutzrechte verletzen, hat der Kunde uns unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Wir sind berechtigt, in einem etwaigen Rechtsstreit die Verfahrensführung zu übernehmen. Abs. 6 gilt nicht, soweit die Verletzung auf einer Vorgabe oder Spezifikation des Kunden beruht.

7. Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, erhält der Kunde ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht an der Software einschließlich der zugehörigen Dokumentation, beschränkt auf den vereinbarten Verwendungszweck und das dafür bestimmte System. Eine Nutzung auf mehreren Systemen ist nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung zulässig. Der Kunde darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69a ff. UrhG) vervielfältigen, bearbeiten oder dekompilieren. Die Einräumung von Unterlizenzen ist unzulässig. Alle weiteren Rechte verbleiben bei uns bzw. den jeweiligen Lizenzgebern.

8. Werkzeuge, Vorrichtungen und Halterungen bleiben unser Eigentum, auch wenn der Kunde anteilige Kosten übernimmt. Der Kunde erwirbt lediglich das Recht auf Nutzung der Werkzeuge im Rahmen des jeweiligen Auftrags.

§ 11 Haftung für Mängel

1. Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verbrauchsgüterkauf (§§ 474 ff. BGB) und die Rechte des Kunden aus gesondert abgegebenen Garantien, z.B. seitens des Herstellers.

1a. Für Leistungen auf Grundlage eines Werkvertrags (insbesondere Entwicklungs- und Fertigungsleistungen) gelten ergänzend die §§ 634 ff. BGB. Für Kaufverträge gelten ergänzend die §§ 434 ff. BGB. Auf Dienstleistungsverträge (§§ 611 ff. BGB) finden die Regelungen dieses § 11 keine Anwendung; für diese bestimmt sich die Haftung ausschließlich nach § 12 dieser AGB sowie den gesetzlichen Vorschriften der §§ 280 ff. BGB.

2. Grundlage unserer Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit und die vorausgesetzte Verwendung der Ware (einschließlich Zubehör und Anleitungen) getroffene Vereinbarung. Als Beschaffenheitsvereinbarung in diesem Sinne gelten alle Produktbeschreibungen und Herstellerangaben, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind oder von uns (insbesondere in Katalogen oder auf unserer Internet-Homepage) zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses öffentlich bekannt gemacht waren. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 3 BGB).

3. Abweichungen in Maßen, Toleranzen und technischen Parametern, die innerhalb branchenüblicher Fertigungstoleranzen liegen oder auf Eigenschaften von Zulieferkomponenten zurückzuführen sind (vgl. § 3 Abs. 3), stellen keinen Sachmangel dar, sofern die Parteien keine abweichende Spezifikation schriftlich vereinbart haben.

4. Eigenmächtige Änderungen oder Instandsetzungen an gelieferten Waren oder erbrachten Leistungen durch den Kunden oder von ihm beauftragte Dritte ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung führen zum Ausschluss von Gewährleistungsansprüchen, soweit der gerügte Mangel auf der Änderung oder Instandsetzung beruht oder durch sie verursacht oder verschlimmert wurde. Für Mängel, die nachweislich mit der eigenmächtigen Änderung in keinem ursächlichen Zusammenhang stehen, bleiben Gewährleistungsansprüche des Kunden unberührt.

5. Wir haften nicht für Schäden, die zurückzuführen sind, auf:

(a) normale Abnutzung, (b) unsachgemäße Verwendung oder Lagerung, (c) fehlerhafte Montage oder Inbetriebnahme durch den Kunden oder Dritte, (d) vom Kunden bereitgestellte oder vorgegebene Materialien und Spezifikationen.

6. Wir haften grundsätzlich nicht für Mängel, die der Kunde bei Vertragsschluss kennt oder grob fahrlässig nicht kennt (§ 442 BGB). Weiterhin setzen die Mängelansprüche des Kunden voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Anzeigepflichten (§§ 377, 381

HGB) nachgekommen ist. Offensichtliche Mängel sind innerhalb von zehn (10) Werktagen ab Lieferung anzuzeigen; bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Entdeckung des Mangels, schriftlich unter genauer Beschreibung des Mangels und unter Vorlage geeigneter Nachweise (z. B. Fotos, Messprotokolle) anzuzeigen. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen. Bei einer zum Einbau, zur Anbringung oder Installation bestimmten Ware gilt dies auch dann, wenn der Mangel infolge der Verletzung einer dieser Pflichten erst nach der entsprechenden Verarbeitung offenbar wurde; in diesem Fall bestehen insbesondere keine Ansprüche des Kunden auf Ersatz entsprechender Kosten („Aus- und Einbaukosten"), es sei denn, der letzte Vertrag in der Lieferkette ist ein Verbrauchsgüterkauf (§§ 478, 474 BGB).

7. Ist die gelieferte Sache mangelhaft, können wir wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Uns sind mindestens zwei (2) Nachbesserungsversuche zu gewähren. Schlägt die Nacherfüllung auch im zweiten Versuch fehl oder verweigern wir die Nacherfüllung endgültig, stehen dem Kunden die gesetzlichen Rechte (Minderung, Rücktritt, Schadensersatz) zu. Ist die von uns gewählte Art der Nacherfüllung im Einzelfall für den Kunden unzumutbar, kann er sie ablehnen. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

8. Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde die fällige Vergütung bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil der Vergütung zurückzuhalten.

9. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten erstatten wir nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen und dieser AGB nur, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls können wir vom Kunden die aus dem unberechtigten Mängelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten ersetzt verlangen, wenn der Kunde wusste oder hätte erkennen können, dass tatsächlich kein Mangel vorliegt.

10. Ansprüche des Kunden auf Aufwendungsersatz gemäß § 445a Abs. 1 BGB sind ausgeschlossen, es sei denn, der letzte Vertrag in der Lieferkette ist ein Verbrauchsgüterkauf (§§ 478, 474 BGB).

§ 12 Sonstige Haftung

1. Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

2. Bei leichter Fahrlässigkeit haften wir nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten, d.h. Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf). In diesen Fällen ist unsere Haf-

tung auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens begrenzt; eine hierüber hinausgehende Haftung für mittelbare Schäden, Folgeschäden oder entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen, soweit diese Schäden nicht vorhersehbar und vertragstypisch sind. Im Übrigen – insbesondere bei leicht fahrlässiger Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten – sind mittelbare Schäden, Folgeschäden und entgangener Gewinn (insbesondere für Produktionsausfall oder Betriebsunterbrechung) vollständig ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

3. Soweit unsere Haftung für leichte Fahrlässigkeit dem Grunde nach besteht, ist sie der Höhe nach auf den Nettowert des jeweiligen Auftrags, aus dem der Schaden resultiert, begrenzt, wobei dieser Haftungsdeckel mindestens 50.000,00 EUR beträgt. Diese betragsmäßige Begrenzung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

4. Für Beratungsleistungen, die wir als Dienstleistung nach § 3 Abs. 2 und 4 erbringen, haften wir ausschließlich für die Verletzung der Pflicht zur fachgerechten Ausführung nach dem Stand von Wissenschaft und Technik und nach bestem Wissen und Gewissen. Eine Haftung für die wirtschaftliche Verwertbarkeit oder den Erfolg von Beratungsergebnissen ist ausgeschlossen, soweit kein bestimmter Beratungserfolg ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Die weitergehenden Haftungsbeschränkungen nach den Absätzen 1 bis 3 gelten entsprechend.

5. Die sich aus Ziff. 12.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen, deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten insbesondere für die persönliche Haftung unserer Geschäftsführer, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Sie gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde und für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.

6. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Das freie Kündigungsrecht des Bestellers nach § 648 BGB für Werkverträge bleibt unberührt, jedoch mit der Maßgabe, dass wir in diesem Fall Anspruch auf die vereinbarte Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen und anderweitigen Erwerbs haben (§ 648 Satz 2 BGB). Das freie Kündigungsrecht nach § 621 BGB für Dienstverträge richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften; im Falle der Kündigung durch den Kunden haben wir Anspruch auf Vergütung der bis zur Kündigung erbrachten Leistungen. Eine hierüber hinausgehende freie Kündigung von Kauf- und Lieferverträgen ist ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

7. Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung auf Dritte zu übertragen oder abzutreten. Wir sind berechtigt, Forderungen gegen den Kunden ohne dessen Zustimmung an Dritte abzutreten; dies gilt unbeschadet der Regelungen zur Vorausabtretung im Rahmen des Eigentumsvorbehalts gemäß § 9.

§ 13 Verjährung

1. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB (bei Kaufverträgen) und § 634a Abs. 1 Nr. 1 BGB (bei Werkverträgen) beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr. Bei Kaufverträgen beginnt die Frist mit Ablieferung; bei Werkverträgen beginnt die Frist mit der Abnahme gemäß § 7.

2. Gesetzliche Sonderfristen bleiben unberührt, insbesondere nach § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke oder Baustoffe). Bei arglistigem Verschweigen eines Mangels gilt ausschließlich die gesetzliche Regelverjährung (§§ 195, 199 BGB); die verkürzte Frist nach Abs. 1 findet in diesem Fall keine Anwendung (§ 438 Abs. 3 BGB).

3. Nachbesserung oder Ersatzlieferung verlängern die Gewährleistungsfrist nicht für den gesamten Liefergegenstand, sondern nur für das konkret nachgebesserte bzw. ersetzte Teil um zwölf (12) Monate, längstens bis 18 Monate nach ursprünglichem Gefahrübergang bzw. Abnahme.

4. Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Ware oder Werkleistung beruhen, es sei denn, die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Kunden nach Ziff. 12.1 sowie Ziff. 12.2 Alt. 1 und nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 14 Kündigung von Dauerschuldverhältnissen

1. Rahmenverträge und auf Dauer angelegte Dienstleistungsverträge können von beiden Parteien ordentlich mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Monatsende gekündigt werden, sofern im Einzelvertrag keine abweichende Kündigungsfrist vereinbart ist.

2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn (a) eine Partei ihre wesentlichen vertraglichen Pflichten trotz schriftlicher Abmahnung und Nachfristsetzung von zwei (2) Wochen nicht erfüllt, (b) über das Vermögen einer Partei ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wird oder (c) eine Partei ihre Compliance-Pflichten gemäß § 19 verletzt.

3. Im Falle einer Kündigung hat CAVITY Anspruch auf Vergütung aller bis zum Wirksamwerden der Kündigung erbrachten Leistungen sowie auf Erstattung nachweislicher Aufwendungen für bereits begonnene, nicht mehr nutzbare Vorarbeiten.

4. Einzelne Bestellungen oder Projektaufträge, die vor Kündigung des Rahmenvertrags erteilt wurden, bleiben von der Kündigung des Rahmenvertrags unberührt und sind nach den vereinbarten Bedingungen zu erfüllen, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren.

§ 15 Vertraulichkeit

1. Beide Parteien verpflichten sich, alle im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erlangten vertraulichen Informationen, Daten, Unterlagen, Know-how sowie technischen und

kaufmännischen Kenntnisse der jeweils anderen Partei vertraulich zu behandeln, nicht an Dritte weiterzugeben und ausschließlich für die Zwecke der Durchführung des jeweiligen Vertrages zu verwenden.

2. Als vertraulich gelten insbesondere: technische Daten, Geschäftszahlen, Kundenlisten, Projektdetails sowie alle Informationen, die als „vertraulich" gekennzeichnet sind oder die nach den Umständen des Einzelfalls und dem Verständnis eines vernünftigen Empfängers als schutzbedürftig anzusehen sind.

3. Vertrauliche Informationen sind durch die empfangende Partei mit derselben Sorgfalt zu schützen, die sie auf ihre eigenen vertraulichen Informationen anwendet, mindestens jedoch mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

4. Die Vertraulichkeitspflicht gilt nicht für Informationen, die

(a) zum Zeitpunkt der Offenbarung öffentlich bekannt sind oder ohne Verschulden der empfangenden Partei öffentlich bekannt werden; (b) der empfangenden Partei bereits vor der Offenbarung bekannt waren; (c) von der empfangenden Partei unabhängig und ohne Nutzung vertraulicher Informationen der anderen Partei entwickelt wurden; (d) von einer zur Offenbarung berechtigten dritten Partei ohne Vertraulichkeitsverpflichtung mitgeteilt wurden; oder (e) aufgrund gesetzlicher Vorschriften, behördlicher oder gerichtlicher Anordnung offenbart werden müssen, wobei die offenbarende Partei die andere Partei in diesem Fall – soweit rechtlich zulässig – vorab schriftlich informiert.

5. Die Weitergabe vertraulicher Informationen an Mitarbeiter, verbundene Unternehmen oder Berater der empfangenden Partei (z.B. Rechtsanwälte oder Steuerberater) ist zulässig, soweit diese die Informationen zur Durchführung des Vertrages benötigen und ihrerseits einer gleichwertigen Vertraulichkeitspflicht unterliegen.

6. Die Vertraulichkeitspflicht besteht für die Dauer der Geschäftsbeziehung und darüber hinaus für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren nach Beendigung des jeweiligen Vertrages.

7. Wir sind berechtigt, den Namen des Kunden und die Art der für ihn erbrachten Leistungen in allgemeiner, nicht-vertraulicher Form als Referenz zu verwenden (insbesondere in Angeboten, auf unserer Website und in Marketingunterlagen), sofern der Kunde nicht schriftlich widerspricht. Ein Widerspruchsrecht besteht insbesondere dann, wenn die Nennung berechtigte Interessen des Kunden berührt.

8. Im Falle einer schuldhaften Verletzung der Vertraulichkeitspflicht haftet die verletzende Partei nach den gesetzlichen Vorschriften.

9. Im Falle eines schuldhaften Verstoßes gegen die Vertraulichkeitspflichten dieser AGB ist die verletzende Partei verpflichtet, eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 5.000,00 je nachgewiesenem Verstoß, insgesamt jedoch nicht mehr als EUR 25.000,00, zu zahlen. Die Vertragsstrafe ist auf einen weitergehenden Schadensersatzanspruch anzurechnen. Der Nachweis eines höheren oder geringeren Schadens bleibt beiden Parteien vorbehalten. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages bei schwerwiegenden Verstößen bleibt unberührt.

§ 16 Datenschutz

1. Wir verarbeiten personenbezogene Daten von Kontaktpersonen des Kunden ausschließlich zur Vertragsanbahnung und -durchführung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Einzelheiten zu der Verarbeitung personenbezogener Daten, zu den Rechten der betroffenen Personen sowie zu den Datenschutzbeauftragten beider Parteien ergeben sich aus der jeweils aktuellen Datenschutzerklärung von CAVITY, die auf unserer Website abrufbar oder auf Anfrage erhältlich ist.

2. Soweit wir personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden verarbeiten und dies datenschutzrechtlich erforderlich ist, schließen die Parteien einen Auftragsverarbeitungsvertrag gemäß Art. 28 DSGVO.

3. Beide Parteien verpflichten sich, die anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere die DSGVO und das BDSG, einzuhalten.

§ 17 Exportkontrolle

1. Unsere Lieferpflicht steht unter dem Vorbehalt, dass der Vollzug des Vertrages nicht durch nationale oder internationale exportkontrollrechtliche Vorschriften, Embargos oder sonstige Sanktionen verhindert wird.

2. Der Kunde ist dafür verantwortlich, die anwendbaren Exportkontrollvorschriften – insbesondere das Außenwirtschaftsgesetz (AWG), die Außenwirtschaftsverordnung (AWV) sowie einschlägige EU-Verordnungen (insbesondere die EU-Dual-Use-Verordnung) – einzuhalten. Der Kunde verpflichtet sich, sicherzustellen, dass die von uns gelieferten Waren und erbrachten Leistungen ausschließlich für Zwecke verwendet werden, die nach dem jeweils anwendbaren Exportkontrollrecht zulässig sind. Der Kunde verpflichtet sich weiter, uns unverzüglich zu informieren, sofern sich der Verwendungszweck, der Endverbleib oder der Endverwender nach Vertragsschluss ändert. Bei einer Weitergabe der gelieferten Waren an Dritte stellt der Kunde die Einhaltung der anwendbaren exportkontrollrechtlichen Vorschriften sicher und holt, soweit erforderlich, die notwendigen Genehmigungen ein.

3. Wir sind nicht verpflichtet, Lieferungen in Länder oder an Empfänger durchzuführen, für die gesetzliche Exportbeschränkungen gelten. In diesen Fällen sind wir berechtigt, die Vertragserfüllung zu verweigern, ohne dass hieraus Schadensersatzansprüche des Kunden entstehen.

4. In Fällen des Absatzes 3 ist der Kunde verpflichtet, die Ware am vereinbarten Erfüllungsort abzunehmen oder eine zulässige Lieferadresse zu benennen.

5. Soweit für die Lieferung Ausfuhrgenehmigungen oder sonstige behördliche Genehmigungen erforderlich sind, ist die Lieferpflicht bis zur Erteilung der entsprechenden Genehmigung suspendiert. Wir werden die erforderlichen Genehmigungen mit zumutbarem Aufwand beantragen. Wird eine erforderliche Genehmigung endgültig versagt, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche des Kunden sind in diesem Fall ausgeschlossen, soweit wir die Nichterteilung der Genehmigung nicht zu vertreten haben. Im Falle des Rücktritts werden bereits geleistete

Zahlungen des Kunden unverzüglich zurückerstattet, soweit keine Gegenleistungen erbracht wurden.

6. Der Kunde trägt die mit der Beantragung einer Ausfuhrgenehmigung verbundenen Kosten und Gebühren, falls die Genehmigungspflicht durch den vom Kunden benannten Verwendungszweck, Endverwender oder Endverbleib ausgelöst wird.

7. Der Kunde stellt uns von allen Ansprüchen, Bußgeldern, Strafen und Behördenmaßnahmen sowie den damit zusammenhängenden Kosten (einschließlich angemessener Rechtsverteidigungskosten) frei, die aus einer von ihm zu vertretenden Verletzung exportkontrollrechtlicher Vorschriften resultieren. Die Freistellungspflicht setzt voraus, dass wir den Kunden unverzüglich über geltend gemachte Ansprüche oder eingeleitete Verfahren informieren und ihm die Möglichkeit geben, an der Abwehr mitzuwirken.

§ 18 Unterauftragnehmer

1. Wir sind berechtigt, Leistungen ganz oder teilweise durch qualifizierte Unterauftragnehmer erbringen zu lassen, sofern dadurch die Qualität der vertraglich geschuldeten Leistung nicht beeinträchtigt wird.

2. Wir bleiben gegenüber dem Kunden für die Leistungen des Unterauftragnehmers verantwortlich.

3. Unterauftragnehmer sind durch uns zur Einhaltung der vertraglich vereinbarten Qualitäts- und Vertraulichkeitsstandards zu verpflichten.

§ 19 Compliance

1. Beide Parteien verpflichten sich, alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften einzuhalten, insbesondere die Gesetze zur Verhinderung von Korruption, Bestechung und Geldwäsche.

2. Jede Partei verpflichtet sich, im Zusammenhang mit dem Vertrag keine Vorteile für sich oder Dritte zu fordern, anzunehmen oder anzubieten, die geeignet sind, die unabhängige Vertragserfüllung zu beeinflussen.

3. Bei einem Verstoß gegen diese Compliance-Pflichten ist die andere Partei berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.

§ 20 Rechtswahl, Gerichtsstand, Erfüllungsort, Vertragssprache

1. Für diese AGB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts (CISG).

2. Ausschließlicher (nationaler und internationaler) Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden oder hiermit im Zusammenhang stehenden Streitigkeiten ist – soweit gesetzlich zulässig – Braunschweig.

3. Erfüllungsort für alle Leistungen ist Braunschweig.

4. Vertragssprache ist Deutsch. Übersetzungen in andere Sprachen dienen ausschließlich der Information; im Falle von Abweichungen ist die deutsche Fassung maßgeblich.